

Satzung des Vereins „Medizin-Management-Verband e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Medizin-Management-Verband e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Kommunikation zwischen den Akteuren des Gesundheitswesens,
- Initiierung von Gesprächskreisen aller Vertreter im Gesundheitswesen insbesondere zur Förderung der intersektoralen Zusammenarbeit,
- Förderung von Weiterbildung von Fach- und Führungskräften im Gesundheitswesen und verwandter Branchen,
- Bereitstellung von Foren und Diskussionsflächen für sämtliche Akteure im Gesundheitswesen zum Zwecke des Gedankenaustausches und der Initiierung zukunftsweisender Ideen, der Entwicklung von Zukunftsszenarien und neuen Strategien im Gesundheitswesen,
- Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit für neue Organisations- und Kooperationsformen, die der Öffentlichen Gesundheitspflege dienen.

Der Verein kann seine Zwecke selbst und auch in Kooperation mit anderen natürlichen und juristischen Personen realisieren.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Sponsoring-Erträge und die satzungsgemäße Betätigung.

Die Erträgnisse des Vereins werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Der Verein kann darüber hinaus Überschüsse in förderungswürdige Projekte der Gesundheitswirtschaft investieren, Innovationspreise ausloben, sich an Projekten der Corporate-Social-Responsibility (CSR) beteiligen oder selbst initiieren.

Funktionsträger und Dienstleister des Vereins können in marktüblichem Rahmen Auslagenerstattung und Arbeitsentgelte erhalten.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als aktive Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die tätig an den Projekten des Vereins mitwirken und den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell durch regelmäßige Zuwendungen zu unterstützen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, die fördernde Mitgliedschaft durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrages und die Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung durch den Vorstand erworben.

Die Kommunikation des Vereins zwischen und innerhalb seiner Organe und mit seinen Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers. Es obliegt den Mitgliedern, ihre jeweils gültige E-Mail-Adresse oder anderweitige zur elektronischen Kommunikation vorgesehenen Kontaktdaten dem Verein kundzutun. Abstimmungen können in den Fällen elektronisch erfolgen, in denen der Vorstand dies vorsieht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Liquidation der juristischen Person, durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der Satzung vor.

Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels „Einschreiben/Rückschein“ bekanntzugeben oder per elektronischem Verkehr und wird mit Zustellung wirksam. Erhebt der Ausgeschlossene Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss, so ist er zur nächsten Vorstandssitzung zu laden. Erscheint er auf diese Ladung nicht, so gilt sein Einspruch als nicht erhoben. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Die daraufhin ergehende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 6

Beiträge, Umlagen

1. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des zutreffenden, festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Wer im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft, hat bei Eintritt bis zum 30.06. des Jahres den vollen Jahresbeitrag, bei späterem Beitritt die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 50 Prozent der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragen. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Anwesenheitsberechtigt und stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Versendung der Ladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse ist ausreichend.

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Anträge werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn sie von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Verhinderung obliegt die Leitung dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Folgejahres;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Versammlungen die Bevollmächtigung zulassen, so dass nicht anwesende Mitglieder einem anwesenden Mitglied ihr Stimmrecht übertragen können. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden, Satzungsänderungen zu definierten Zwecken vorzunehmen.

Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

§ 10

Binnenstruktur

Der Verein kann inhaltliche und regionale Untergliederungen einrichten, wenn dies der Erfüllung der Satzungszwecke dient.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aber aus dem Vorsitzenden. Bei mehr als einem Vorstandsmitglied wählt der Vorstand aus seinem Kreise einen Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich allein und ist einzeln zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten und Einzelzeichnungsbefugnisse erteilen.

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt.

Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern dies gemäß Hinweisen von Notar, Registergericht und anderen bevollmächtigten Organen als geboten genannt wird.

Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, sofern die verfügbaren Mittel des Vereins dies zulassen. Der Anspruch erlischt, sobald der Verein absehbar die erforderlichen Mittel nicht mehr bereitstellen kann. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erhalten Ersatz nur für steuerlich anererkennungsfähige Spesen.

Der Vorstand kann einen oder mehr haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer berufen und Vorstandsaufgaben delegieren. Der bzw. die Geschäftsführer unterstehen dem Vorstand des Vereins.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, gesetzliche Vorgaben oder Entscheidungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung delegiert wurden.

Der Vorstand beschließt entsprechend den Erfordernissen der Zeichnungsberechtigung in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren (Umlauf, E-Mail zulässig). Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Dauer dieser Amtsperiode einen Nachfolger bestimmen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung eines Nachfolgers selbst weiterführen.

Nach Ablauf der Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds führt dieses Mitglied die Amtsgeschäfte so lange kommissarisch weiter, bis sein Nachfolger das Amt antritt.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 5 der Satzung.

§ 13

Beirat

Der Vorstand kann über die Einrichtung eines Beirates befinden. Sofern eingerichtet, bezieht der Vorstand den Beirat in grundsätzlichen Fragen in die Meinungsbildung.

§ 14**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Gesundheit oder deren Fördergemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei dessen Verlust der Rechtsfähigkeit oder anderem zwingenden Grund zur Liquidation sind die Gründungsmitglieder mit der Liquidation betraut, sofern diese noch Mitglieder des Vereins sind. Andernfalls wird der amtierende Vorstand mit der Liquidation beauftragt.